

# **Satzung**

## **des Turn- und Sportvereins Hugsweier von 1919**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Hugsweier von 1919 e.V.. Er hat seinen Sitz in Lahr- Hugsweier und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lahr eingetragen. Die Vereinsfarbe ist "rot-weiß".

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Die Aufgabe des Turn- und Sportvereins Hugsweier von 1919 e.V. ( TUS ) liegt in der Ausübung, Pflege und Förderung des Wettkampfsports , sowie der Förderung der Jugendarbeit und des Breitensports.

Der Verein bietet einen geordneten Trainingsbetrieb an.

### **§ 3 Grundsätze**

Der TUS fordert von seinen Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte, parteipolitische Neutralität, sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz innerhalb des Vereins. Der Verein bekennt sich zum freiheitlich demokratischen Staat auf dem Boden des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

Der TUS ist selbständige und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne der §§ 52 ff. AO. Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäßen Zielen zugeführt werden.

Mitglieder erhalten in ihrer Mitgliedeigenschaft keine Vergütungen und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Niemand darf durch Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 5 Mitglied beim Turnerbund**

Der TUS ist Mitglied im Badischen Turner- Bund e.V. und damit auch im Deutschen Turner- Bund e.V.

Der Verein kann darüberhinaus Mitglied anderer Sportfachorganisationen werden.

### **§ 6 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

Vereinsmitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

Bei jugendlichen Mitgliedern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag erforderlich.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag eines Aufnahmesuchenden entscheidet die Vorstandschaft. Sie ist nicht verpflichtet die Gründe einer eventuellen Ablehnung dem Aufnahmesuchenden bekannt zu geben.

Mit der Aufnahme akzeptiert das Mitglied die Bestimmungen der Satzung des Vereins und des Verbandes, bei dem der Verein Mitglied ist. Es erkennt auf der Basis der Satzung ergangene Beschlüsse des Vereins an.

Die Mitgliedschaft erlischt im Todesfall, bei Austritt oder Ausschluß aus dem Verein.

Bei Austritt ist eine schriftliche Abmeldung vor dem 4. Quartal gegenüber der Vorstandschaft abzugeben. Erfolgt der Austritt nach dem 30.09 des laufenden Geschäftsjahres, so ist der volle Jahresbeitrag für das Folgejahr zu entrichten.

Gegen Vereinsmitglieder, die gegen die Vereinssatzung verstößen oder das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigen, können durch die Vorstandschaft folgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden:

- Ermahnung
- zeitbegrenztes Ruhen der Mitgliedschaft
- Vereinsausschluß
- 

Ein Vereinsausschlußverfahren wird von der Vorstandschaft durchgeführt. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch Vorstandbeschluß aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und bei schweren Verstoß gegen die Interessen des Vereins.

Wird der Jahresbeitrag in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht bezahlt, erlischt die Mitgliedschaft.

## **§ 7 Jahresbeiträge**

Die Höhe der Jahresbeiträge wird von der Hauptversammlung beschlossen. Die Beiträge und Gebühren sollen kostendeckend sein. Die Beiträge und Gebühren werden jeweils zum 01. Januar jeden Jahres fällig. Die Vorstandschaft kann das Einzugsverfahren für alle Mitglieder in verbindlicher Weise festlegen.

## **§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit**

Vereinsmitglieder sind ab dem 16. Lebensjahr stimmberechtigt. Bei Beschlüssen über Vermögensangelegenheiten ist die Volljährigkeit

erforderlich. Das Stimmrecht muß persönlich ausgeübt werden.  
Alle voljährige und voll geschäftsfähigen Vereinsmitglieder sind wählbar.

## **§ 9 Vereinsorgane**

Organe des Vereines sind:

- Der Vorstand
- Die Vorstandsschaft
- Die Mitgliederversammlung
- 

### **§ 10 Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB**

Der Vorstand des Vereines besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

### **§ 11 Die Vorstandsschaft**

Die Vorstandsschaft setzt sich zusammen aus dem jeweiligen 1. Vorstand, 2. Vorstand, dem Hauptrechner, dem Hauptschriftführer, den Abteilungsleitern, den Abteilungsrechnern, den Kulturwarten der Abteilungen und dem Jugendvorstand ( 1. Vorstand ), sowie der zuständigen Person für das Vereinswesen.

Der Vorstand führt zusammen mit dem Hauptrechner und dem Hauptschriftführer die laufenden Geschäfte.

Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Dies gilt auch dann, wenn das Mitglied kraft Amtes mehrfach berufen ist.

Die Vorstandsschaft ist bei der Anwesenheit von der Hälfte seiner ordentlichen Mitglieder beschlußfähig.

### **§ 12 Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder. Sie findet jährlich statt.

1. Die Hauptversammlung nimmt den Geschäfts-, Kassen- und Prüfungsbericht entgegen. Sie erhält Kenntnis über den Haushaltsplan und beschließt über die Entlastung des Vorstandes. Sie beschließt die Mitgliedsbeiträge und Satzungsänderungen.
2. In zweijährigem Abstand wählt die Hauptversammlung Vorstand, Vorstandsschaft und Kassenprüfer.  
Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied der Vorstandsschaft sein. Sie

haben einmal im Jahr Buchführung und Kasse hinsichtlich rechnerischer Richtigkeit, Übereinstimmung mit Zweck und Aufgaben des Vereines, nach den Beschlüssen der Vorstandsschaft, der Hauptversammlung, sowie außerordentlichen Mitgliederversammlungen zu prüfen.

Die Vorstandsschaft ( § 10 ) ist ermächtigt in einer Wahlordnung das Vorschlagsrecht, sowie das Wahlverfahren zu regeln. Doppelfunktionen sind in Ausnahmefällen möglich.

3. Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt durch öffentliche Mitteilung in den hiesigen Tageszeitungen und dem Gemeindeblatt zwei Wochen vor Durchführung. Anträge der Mitglieder müssen dem Vorstand eine Woche vor Hauptversammlungstermin schriftlich vorgelegt werden.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden erfasst. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der Anwesenden erforderlich.
5. Sind weniger als die Hälfte der zu Beginn der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder bei der Abstimmung nicht mehr anwesend, so ist die Hauptversammlung beschlußunfähig. Die Hauptversammlung kann frühestens nach 4 Wochen vom Vorstand wieder einberufen werden.
6. Eine Änderung des Vereinzweckes und die Vereinsauflösung bedürfen der Zustimmung von 4/5 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Sie ist gegebenenfalls schriftlich einzuholen.
7. Ungeachtet der Regelung nach Absatz 6 bedarf es zur Auflösung einzelner Sportabteilungen der mehrheitlichen Zustimmung der betroffenen aktiven Abteilungsmitgliedern.  
Dies gilt dann nicht, wenn die Aufrechterhaltung des Teilsportbereiches den Verein in einen finanziellen nicht mehr vertretbaren Umfang belastet und die Abteilungsmitglieder nicht mehr bereit sind durch Anerkennung kostendeckender Beiträge zur Wirtschaftlichkeit beizutragen.
8. Das Protokoll der Hauptversammlung ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.  
Bei Vorstandssitzungen ist ebenfalls ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
9. Eine außerordentliche Hauptversammlung kann nur nach Mehrheits-

beschuß der Vorstandschaft oder auf Antrag von 25 % der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Die Einberufung muß dann innerhalb 4 Wochen erfolgen.

10. Der Vorstand, der unentgeltlich tätig ist, haftet bei Pflichtverletzungen gegenüber dem Verein nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Ab dem 03.10.2009 kommt das neue Gesetz zur haftungsfreien Ehrenamtstätigkeit zur Anwendung.

### **§ 13 Abteilungen**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen, sie können auch im Bedarfsfalle durch einen Beschuß des Gesamtvorstandes gegründet werden.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter und seinem Stellvertreter geführt. Weitere Funktionsträger können in der Abteilungsversammlung gewählt werden. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereines verantwortlich und auf Verlangen zur Berichterstattung verpflichtet.
3. Die Abteilungen sind verpflichtet, sich eine Abteilungsordnung zu geben, die der Vereinssatzung nicht entgegen stehen darf.
4. Zu den Sitzungen ist der Vorsitzende des Vorstandes bzw. dessen Stellvertreter und zu den Mitgliederversammlungen der geschäftsführende Vorstand des TUS einzuladen. Sie sind stimmberechtigt.
5. Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, einvernehmlich mit der Vorstandschaft des TUS zusätzlich zu dem allgemeinen Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag, einen Aufnahmebeitrag und andere Sonderbeiträge in der Abteilungsversammlung festzulegen. Dies sind Beiträge im Sinne des § 7. Anspruchsberechtigt sind die Abteilungen. Die Beiträge werden von den Abteilungen erhoben und eingezogen. Die Errichtung von Abteilungskonten ist zulässig.  
Verfügungsberechtigt ist der Abteilungsleiter und der Rechner der Abteilung. Die Beitragserhebung und die Sonderkontenführung kann jederzeit vom Vorstand bzw. dessen Beauftragten geprüft werden.
6. Der Vorsitzende des TUS ist berechtigt, bei dringender Notwendigkeit zur Wahrung seiner Gesamtverantwortung gegenüber dem Verein und Dritten und nach vorheriger Anhörung der betroffenen Abteilung,

über die Abteilungskonten entgegen der Zweckbestimmung nach Ziff. 5 zu verfügen.

7.

Die Abteilungsversammlungen werden nach Bedarf einberufen.

#### **§ 14 Auflösung des Vereines**

Bei Auflösung des Vereines fällt das Vermögen an die Stadt Lahr, die es im Stadtteil Hugsweier für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für Förderung des Sports oder des Schulsports zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Hugsweier, den 06.05.2011

Ersetzt die Satzung vom 04.10.1989

